

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Jörn König,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6729 –**

Arbeit muss sich wieder lohnen – Den steuerlichen Grundfreibetrag in § 32a Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz vom sozialhilferechtlichen Existenzminimum entkoppeln

A. Problem

Die Fraktion der AfD problematisiert, dass sich die Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags maßgeblich am sozialhilferechtlichen Existenzminimum orientiert. Regelmäßige und belastungsbezogene Anpassungen erweisen sich auch angesichts des inflationsbedingten Anstiegs des Durchschnittssteuersatzes („kalte Progression“) als erforderlich. Der Freibetrag führt zu einem einheitlichen Steuerentlastungsbetrag.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. den bisher für den Veranlagungszeitraum 2023 vorgesehene Grundfreibetrag gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG von 10 908 Euro auf 12 600 Euro anzuheben;
2. statt des nach bisherigen Mitteilungen des Bundesfinanzministeriums für den Veranlagungszeitraum 2024 vorgesehenen Grundfreibetrags in Höhe von 11 472 Euro einen Betrag in Höhe von mindestens 13 164 Euro in § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG zu bestimmen;
3. für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2025 bei der Festsetzung des Grundfreibetrags vom bisherigen Bemessungskriterium des existenznotwendigen, durch Sozialleistungen abgedeckten Mindestbedarfs abzurücken, um den Steuerpflichtigen dauerhaft einen über den Mindestbedarf hinausgehenden Anteil am zu versteuernden Einkommen im Sinne eines „Abstandsgebotes“ zu belassen und dafür ein tragfähiges und rechtssicheres Konzept analog den Existenzminimumberichten der Bundesregierung einzuführen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/6729 abzulehnen.

Berlin, den 24. Mai 2023

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Johannes Steiniger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/6729** in seiner 103. Sitzung am 11. Mai 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik einer am sozialhilferechtlichen Existenzminimum orientierten Bemessung des steuerlichen Grundfreibetrags wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. den bisher für den Veranlagungszeitraum 2023 vorgesehene Grundfreibetrag gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG von 10 908 Euro auf 12 600 Euro anzuheben;
2. statt des nach bisherigen Mitteilungen des Bundesfinanzministeriums für den Veranlagungszeitraum 2024 vorgesehenen Grundfreibetrags in Höhe von 11 472 Euro einen Betrag in Höhe von mindestens 13 164 Euro in § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG zu bestimmen;
3. für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2025 bei der Festsetzung des Grundfreibetrags vom bisherigen Bemessungskriterium des existenznotwendigen, durch Sozialleistungen abgedeckten Mindestbedarfs abzurücken, um den Steuerpflichtigen dauerhaft einen über den Mindestbedarf hinausgehenden Anteil am zu versteuernden Einkommen im Sinne eines „Abstandsgebotes“ zu belassen und dafür ein tragfähiges und rechtssicheres Konzept analog den Existenzminimumberichten der Bundesregierung einzuführen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner 58. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 50. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 48. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/6729 in seiner 52. Sitzung am 24. Mai 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/6729.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** verwiesen darauf, dass man sich hinsichtlich der Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientiere, wonach das Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimme, der steuerlich freizustellen sei. Dementsprechend werde der steuerliche Grundfreibetrag auf der Grundlage des Existenzminimumberichts angepasst. Selbstverständlich könne man über das sozialhilferechtliche Existenzminimum hinausgehen, da es sich um eine Untergrenze handele. Dies habe die Ampelkoalition im Rahmen der im vergangenen Jahr beschlossenen Maßnahme zur Abfederung der Inflation bereits getan. Überdies sei es gängige Praxis, den steuerlichen Grundfreibetrag regelmäßig anzupassen und dabei über das sozialhilferechtliche Existenzminimum hinauszugehen.

Die Koalitionsfraktionen kritisierten, dass der Antrag sich nur einseitig mit der Erhöhung des Grundfreibetrags beschäftige, während Themen wie die Stauchung der ersten Tarifzone oder die Frage der Gegenfinanzierung keine Erwähnung im Antrag fänden. Dem Antrag fehlten insofern wesentliche Bausteine, um über ihn diskutieren zu können. Deshalb lehne man ihn ab.

Abschließend wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass zum Thema „Arbeit müsse sich wieder lohnen“ auch höhere Löhne und eine Tarifbindung gehörten. Die Bundesregierung sei derzeit dabei, das Tariftreuegesetz auf den Weg zu bringen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass das sozialhilferechtliche Existenzminimum als eine gute politische Orientierungsgröße bei der Bestimmung der Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags diene, da ansonsten ein politischer Überbietungswettbewerb zu befürchten sei.

Die Fraktion der CDU/CSU vermisse das im Antrag erwähnte tragfähige und rechtssichere Konzept, über das man diskutieren könne. Der Antrag schlage lediglich vor, die Orientierung am sozialhilferechtlichen Existenzminimum aufzugeben und stattdessen andere Beträge zu nehmen, deren Herleitung aber nicht nachvollziehbar sei. Deshalb lehne man den Antrag ab.

Darüber hinaus weise die Fraktion der CDU/CSU darauf hin, dass es schon in der Großen Koalition ohne große Diskussion möglich gewesen sei, für einen Ausgleich der kalten Progression zu sorgen. Auch die Ampelkoalition habe dies im letzten Jahr geschafft. Daher müsse sich die Fraktion der AfD diesbezüglich keine Sorgen machen.

Die **Fraktion der AfD** machte darauf aufmerksam, dass es ihr um eine strukturelle Veränderung gehe, die auch in der Steuerwissenschaft für erforderlich gehalten werde. Es gebe Literaturmeinungen, die die Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags über das Niveau des sozialhilferechtlichen Existenzminimums hinaus als ein aus Art. 14 Grundgesetz ableitbares verfassungsrechtliches Gebot ansähen. Damit sei gemeint, dass Bürgerinnen und Bürger, die mit ihren Steuern das Land am Laufen hielten, einen steuerlichen Freibetrag zur Deckung ihres Grundbedarfs erhalten müssten, der über dem liege, was Bezieher von staatlichen Transferleistungen erhielten. Für die Fraktion der AfD sei die Entkoppelung des steuerlichen Grundfreibetrags vom sozialhilferechtlichen Existenzminimum eine Frage der Gerechtigkeit.

Die Fraktion der AfD wies auf das sogenannte Lohnabstandsgebot hin, das beispielsweise noch bis zum 31. Dezember 2010 in § 28 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XII seinen Ausdruck gefunden habe. Demnach gewährleistete die sozialrechtliche Regelsatzbemessung, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze unter den erzielten monatlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person blieben. Diesem Gedanken folge auch der Antrag der Fraktion der AfD.

Die fehlende Gegenfinanzierung sei kein überzeugendes Argument gegen den Antrag. Man verweise auf die Maßnahmen der Bundesregierung zum Ausgleich der Folgen der Inflation, die gleichermaßen mit Gerechtigkeitsabwägungen begründet worden seien und die im Ergebnis zu weniger Steuereinnahmen führten, für die es keine Gegenfinanzierung gebe. Dort habe niemand eine Gegenfinanzierung gefordert.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lehnte den Antrag ab. Sie sei gegen eine Entkopplung des steuerlichen Grundfreibetrags vom sozialhilferechtlichen Existenzminimum. Gleichzeitig mache man darauf aufmerksam, dass das sozialhilferechtliche Existenzminimum deutlich zu niedrig angesetzt sei, da der zugrundeliegende Existenzminimumbericht die reale Lebenssituation der Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend abbilde. Die Fraktion DIE LINKE. setze sich für eine Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags auf 14 400 Euro ein. Zu den Einzelheiten verwies sie auf ihre bereits eingebrachten Vorschläge, die auch eine Gegenfinanzierung beinhalteten.

Berlin, den 24. Mai 2023

Johannes Steiniger
Berichtersteller

